

2440 072

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 80/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pajwel G [REDACTED],

A [REDACTED], K [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 7 BEG.

Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG greift zugunsten eines Antragstellers nur ein, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsachen bereits gegeben ist (BGH Rzw 1958, 182) und wenn die Angaben des Antragstellers nicht widersprüchlich sind (BGH Rzw 1961, 410). Ohne Rechtsfehler hat der Berufungsrichter das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint.

Dr. Thumm Zorn